

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel

Soziale Dimensionen von Grundrechten

Soziale Grundrechtsgehalte im österreichischen Recht
und ihre Erweiterung durch GRC-Rechte

verfasst von

Mag.^a Stephanie Klammer, BA

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, Mai 2023

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Magdalena Pöschl

Inhaltsverzeichnis

1. Problemaufriss	3
2. Forschungsstand.....	5
3. Ziel der Forschung und Forschungsfragen	8
4. Gang der Untersuchung	9
4.1. Übersicht.....	9
4.2. Begriffliche und dogmatische Grundlagen sozialer Grundrechte	10
4.3. Wirkung der GRC im nationalen Recht im Lichte der Rechtsprechung des VfGH..	11
4.4. Soziale Grundrechtsgehalte im nationalen Verfassungsrecht und der GRC	12
4.5. Übergreifende dogmatische Analyse sozialer Grundrechtsgehalte	14
5. Methoden	14
6. Vorläufige Gliederung	15
7. Zeitplan	17
8. Ausgewählte Literatur.....	17

1. Problemaufriss

Soziale Grundrechte sind nach wie vor ein offenes Kapitel. Die Diskussion um sie reicht weit in die Vergangenheit zurück,¹ und auch heute werden sie von einigen gefordert². Sie sind zugleich ein altes wie aktuelles Thema und scheinen fast schon traditionell umstritten.³

Während die Verfassungen einiger europäischer Staaten soziale Grundrechte explizit verbürgen,⁴ begegnet in Österreich die Einführung sozialer Grundrechte nach wie vor Skepsis. Trotz wiederholter politischer Diskussionen und Reformansätze,⁵ ist eine systematische Verankerung sozialer Grundrechte im nationalen Verfassungsrecht nach wie vor nicht auszumachen.⁶ Die Frage, ob in Österreich soziale Rechtspositionen grundrechtlich geschützt sind, ist damit jedoch noch nicht beantwortet. Schutz könnte sich aus zwei Quellen ergeben: Einerseits aus den bereits bestehenden nationalen Grundrechten sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und andererseits aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC).

¹ Die Anfänge der derzeitigen rechtswissenschaftlichen sowie rechtspolitischen Debatte um die Verankerung sozialer Grundrechte werden im Wesentlichen zu Beginn der 60er-Jahre verortet, vgl etwa *Gutknecht*, Soziale Grundrechte in Österreich, in Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht/Akademie der Diözese Rottenburg Stuttgart (Hrsg), Soziale Grundrechte in der Europäischen Union (2001) 123 (131), oder *Damjanovic*, Soziale Grundrechte, in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 516 (520 ff). Jedoch wird auch auf frühere Diskussionen bei Entstehung des B-VG 1920 hingewiesen, mwH etwa *Wiederin*, Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Fürsorge, in VVDStRL 64 (2005) 53 (69) oder *Thienel*, Überlegungen zur Ausgestaltung sozialer Grundrechte, in FS Schäffer (2006) 859 (864).

² Vgl zB *Schulze*, Mit deutlichem Abstand zu „unmenschlicher und erniedrigender Behandlung“: Plädoyer für den Ausbau des Grundrechtskatalogs, JRP 2020, 189.

³ Nach *Wiederin* begegnen manche Jurist:innen sozialen Grundrechten gar mit Reflexen, vgl Soziale Grundrechte in Österreich? In Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes (2005) 153 (153), bzw mwH *ders*, Soziale Grundrechte in der Europäischen Grundrechtecharta, in Eilmansberger/Herzig (Hrsg), Soziales Europa (2009) 115 (115). Von einer „*vergleichsweise sehr intensiven*“ Diskussion ohne Annäherung der sich gegenüberstehenden Standpunkte sowie von die Auseinandersetzung seit jeher kennzeichnenden „*ideologischen Verzerrungen*“ spricht – jedenfalls noch 1983 – *Öhlinger*, Soziale Grundrechte, in FS Floretta (1983) 271 (271 f). *Schäffer/Klaushofer* weisen jedoch darauf hin, dass sich der „*strenge Gegensatz zwischen Befürwortern und Gegnern*“ abzuschwächen scheine, eine „*Verankerung ‚sozialer Garantien‘*“ sei vorstellbar geworden, vgl Zur Problematik sozialer Grundrechte, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/1: Grundrechte in Österreich² (2014) 761 (764). Auch *Thienel* in FS Schäffer 866 f attestiert einen zunehmenden Konsens. Dennoch kann auch heute wohl kaum von einer einhelligen Auffassung gesprochen werden.

⁴ *Iliopoulos-Strangas*, Rechtsvergleichender Gesamtbericht, in Iliopoulos-Strangas (Hrsg), Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon (2010) 699 (719 ff).

⁵ Für einen Überblick über die verfassungspolitische Debatte vgl zB mwH *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 805 ff, sowie wH bei *Thienel* in FS Schäffer 866 f.

⁶ So einhellig *Öhlinger*, Soziale Grundrechte im Verfassungsrecht, in Appel/Blümel (Hrsg), Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik (1998) 29 (33) bzw *Öhlinger/Stelzer*, Der Schutz der sozialen Grundrechte in der Rechtsordnung Österreichs, in Iliopoulos-Strangas (Hrsg), Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon (2010) 497 (512, 515); *Holoubek*, Zur Struktur sozialer Grundrechte, in FS Öhlinger (2004) 507 (507); *Damjanovic* in Heißl 520; *Eberhard*, Soziale Grundrechtsgehalte im Lichte der grundrechtlichen Eingriffsdogmatik, ZÖR 2012, 513 (514); *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 763. Zu landesverfassungsrechtlichen Garantien vgl statt einiger *Gutknecht* in BMAS et al 129 f; *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas 507 f oder mwH *Thienel* in FS Schäffer 860.

Ob auf den ersten Blick nicht einschlägige nationale Grundrechte soziale Teilgehalte bzw Dimensionen beinhalten, wurde im Lichte der Judikatur primär für den Gleichheitssatz sowie die Eigentumsgarantie diskutiert,⁷ könnte aber noch für eine Reihe anderer Rechte erwogen werden.

Die GRC zeichnet ein anderes Bild. Insbesondere ihr mit „Solidarität“ betitelter IV. Abschnitt enthält Gewährleistungen mit explizit sozialem Gehalt,⁸ die gleichberechtigt neben Freiheitsrechten, Gleichheitsrechten und Verfahrensrechten stehen.⁹ Die GRC hat deshalb viel Beachtung erfahren – *Holoubek* sieht in ihr einen „*Quantensprung*“ in der Entwicklung sozialer Grundrechte.¹⁰

Ihre Geltung als europäisches Primärrecht ist unbestritten. Offen ist aber, wie sie sich darüber hinaus konkret im nationalen Recht auswirkt. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat im vielbeachteten „Charta-Erkenntnis“¹¹ ausgesprochen, dass die Rechte der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor dem VfGH geltend gemacht werden können. Dies jedenfalls dann, wenn die Garantien „*in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleichen*“ bzw wenn sie nicht eine „*völlig unterschiedliche normative Struktur*“ aufweisen.¹² Unter diesen Bedingungen bilden sie auch einen Prüfungsmaßstab für die generelle Normenkontrolle des VfGH. Der Gerichtshof entscheidet jedoch allein aufgrund der österreichischen Rechtslage, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, insbesondere ein Recht der EMRK, den gleichen Anwendungsbereich wie eine Garantie der GRC hat.¹³

Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung sind, soweit ersichtlich, bisher begrenzt geblieben. Gerade bei den Freiheitsrechten bieten die Charta und die EMRK weitestgehend denselben Schutz.¹⁴ Aus diesem Grund hat, soweit erkennbar, noch keine Entscheidung des VfGH dazu geführt, dass die Freiheitsrechte der Bürger:innen aufgrund der Charta-Rechte erweitert worden

⁷ Hierzu siehe die Ausführungen beim Forschungsstand.

⁸ Vgl etwa das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst gem Art 29 GRC, das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen gem Art 31 GRC, oder das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung gem Art 35 GRC.

⁹ *Holoubek* in FS Öhlinger 511 f, s auch *Wiederin* in Eilmansberger/Herzig 123.

¹⁰ *Holoubek* in FS Öhlinger 511.

¹¹ VfSlg 19.632/2012.

¹² Vgl statt vieler auch die Erk VfSlg 19.865/2014 oder 19.955/2015.

¹³ Dies wurde bereits in VfSlg 19.632/2012 angekündigt.

¹⁴ Vgl etwa *Holoubek*, Die europäische Grundrechtecharta nach dem Vertrag von Lissabon – ein Grundrechtskatalog für Europa? In Vogl/Wenda (Hrsg), Grundrechte – Rechtsschutz – Datenschutz (2012) 25 (34 ff).

wären.¹⁵ Das Potenzial für eine Erweiterung des nationalen Grundrechtsschutzes durch die sozialen Garantien der GRC ist demgegenüber ungleich höher. Sie finden eben keine direkten Entsprechungen im nationalen Verfassungsrecht, sondern treffen wie beschrieben, wenn überhaupt, wohl meist auf weniger explizite soziale Garantien. Ob hier den Anforderungen der Rechtsprechung des VfGH genüge getan wird, ist dabei – auch angesichts der unübersichtlichen Lage der sozialen Gewährleistungsgehalte in Österreich – nicht ohne genauere Betrachtung ersichtlich.

2. Forschungsstand

Zu sozialen Grundrechten gibt es – aufgrund der lang andauernden Debatte um ihre Verankerung¹⁶ – einen reichhaltigen, von manchen als ausufernd bezeichneten, Literaturstand.¹⁷ Dabei wird bereits die Frage, was unter sozialen Grundrechten zu verstehen ist, in der Lehre unterschiedlich beantwortet.¹⁸

Auch die dogmatischen Strukturen sozialer Grundrechte werden intensiv diskutiert,¹⁹ insbesondere ihr Verhältnis zu den Freiheitsrechten.²⁰ Das früher herrschende klassisch liberale Grundrechtsverständnis, wonach Freiheitsrechte lediglich Abwehrrechte enthalten, ist mittlerweile unbestritten überholt. Inzwischen ist anerkannt, dass auch Freiheitsrechte Gewährleistungspflichten enthalten, die den Staat zu positivem Handeln verpflichten.²¹ Deshalb wird der Gegensatz zwischen Freiheitsrechten und sozialen Rechten in der Lehre weniger scharf gesehen.²² Folglich wird auch diskutiert, unter welchen Bedingungen soziale Grundrechte im Rahmen des

¹⁵ Als Beispiel für eine Erweiterung des Grundrechtsschutzes durch die GRC ist insbesondere die Verfahrensgarantie des Art 47 GRC zu nennen, die auch Gegenstand des Charta-Erkenntnis VfSlg 19.632/2012 war, vgl zur Rolle des Art 47 GRC in der Rechtsprechung des VfGH *Balthasar*, Sechs Jahre Charta-Erkenntnis – was bleibt? JPR 2018, 191 (193 f).

¹⁶ Auf die Anfänge der heute rezipierten Diskussion zu Beginn der 60er-Jahre wurde bereits hingewiesen, s Fn 1.

¹⁷ Viele weitere Nachweise zur „*ausufernden literarischen Diskussion*“ etwa bei *Thienel* in FS Schäffer 865 Fn 28, bzw zu dem auch bereits 1983 „*beachtlichen literarischen Aufwand*“ bei *Öhlinger* in FS Floretta 271 Fn 2.

¹⁸ Auf die unklare Begriffsbildung hinweisend etwa *Holoubek* in FS Öhlinger 517 f oder *Eberhard*, ZÖR 2012, 514 ff, 533. Zu den unterschiedlichen Auffassungen etwa *Damjanovic* in Heißl 516 ff. Für weitere Hinweise zur Begriffsbestimmung siehe beim Gang der Untersuchung unter 4.2.

¹⁹ Für eine Auswahl rezenterer Beiträge s etwa *Holoubek* in FS Öhlinger; *Wiederin* in ÖJK; *Thienel* in FS Schäffer und *Eberhard*, ZÖR 2012.

²⁰ Zur untrennbaren Einheit von Freiheitsrechten und sozialen Rechten auf rechtsphilosophischer Ebene und deren Auseinandertreten im positiven Recht vgl überblicksartig zB *Öhlinger* in Appel/Blümel 29 ff.

²¹ Umfassend zum Thema s *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997).

²² Vgl zum Wandel des Verständnisses etwa bereits *Öhlinger* in FS Floretta 273 ff bzw rezenter statt vieler *Holoubek* in FS Öhlinger 508; *Thienel* in FS Schäffer 869 f; *Damjanovic* in Heißl 518; *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas 505 ff; *Eberhard*, ZÖR 2012, 515 f; *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 811.

bestehenden Grundrechtssystems explizit verankert werden könnten und wie diese konkret ausgestaltet sein müssten.²³ Dabei werden regelmäßig auch die Vor- und Nachteile einer solchen Verankerung reflektiert.²⁴

Neben dogmatischen Abhandlungen wird auch der konkrete Grundrechtsbestand de constitutione lata in der Literatur behandelt. Einige Beiträge setzen sich überblicksartig mit sozialen Grundrechten bzw grundrechtlichen Teilgehalten in Österreich auseinander, in länderübergreifenden Sammelbänden²⁵ oder anderswo²⁶. Auch wenn die Lehre soziale Grundrechte im nationalen Verfassungsrecht nicht explizit verankert sieht,²⁷ leiten manche soziale Teilhalte aus einzelnen bestehenden Grundrechten ab. Dies wurde im Lichte der Judikatur bisher primär für den Gleichheitssatz²⁸ bzw für seine derivativen Teilhaberechte²⁹ und den Vertrauensschutz³⁰ sowie die Eigentumsgarantie³¹ diskutiert. Andere Rechte werden in diesem Kontext nur beiläufig erwähnt bzw aufgezählt,³² nicht aber systematisch erfasst oder auf Gemeinsamkeiten untersucht. In Bezug auf die EMRK nimmt weiters internationale Literatur explizit soziale Gewährleistungsgehalte in den Blick.³³ Überschneidungen mit dem Themenkomplex der sozialen

²³ S bereits *Öhlinger* in FS Floretta 276 ff. Aus der rezenten Literatur einer Verankerung gegenüber aufgeschlossenen insb *Holoubek* in FS *Öhlinger*, insb 521, 527 f und *Wiederin* in ÖJK, insb 155 ff, 160; eine etwas restriktivere Haltung vertretend etwa *Thienel* in FS Schäffer ua 868 ff, 884 ff, 896 ff sowie *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 762, 800 ff.

²⁴ Für Auseinandersetzungen mit den Vor- sowie Nachteilen sozialer Grundrechte vgl zB *Öhlinger* in FS Floretta 280 ff; *Wiederin* in ÖJK 153 ff; *Thienel* in FS Schäffer insb ab 873 ff; *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 794 ff, 804 f; sowie kursorisch *Eberhard*, ZÖR 2012, 516 f. Weiters weisen etwa auch *Öhlinger* in FS Floretta 285 f oder *Wiederin* in VVDStRL 79 darauf hin, dass die Kodifikation sozialer Grundrechte (bzw eine verfassungsrechtliche Verankerung des Sozialstaats) nicht notwendigerweise mit den real vorhandenen sozialen Standards korreliert.

²⁵ Vgl in länder- bzw rechtsvergleichenden Sammelbänden *Oppitz*, Armut und Verfassung. Die Rechtslage in Österreich, in Hofmann/Holländer/Merli/Wiederin (Hrsg), Armut und Verfassung (1998) 161; *Gutknecht* in BMAS et al oder *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas.

²⁶ Vgl die Ausführungen zu den Ansätzen der in Österreich geltenden sozialen Grundrechten in *Thienel* in FS Schäffer 860 ff; *Eberhard*, ZÖR 2012, 519 ff; *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 770 ff.

²⁷ S bereits Fn 6.

²⁸ Dazu *Gutknecht* in BMAS et al 140; *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas 516 f; *Eberhard*, ZÖR 2012, 518, 521 ff.

²⁹ Vgl zB *Öhlinger* in Appel/Blümel 33; *Gutknecht* in BMAS et al 141; *Thienel* in FS Schäffer 861 f; *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas 529 ff; *Eberhard*, ZÖR 2012, 521 ff; *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 772.

³⁰ Vgl zB *Öhlinger* in Appel/Blümel 33 f; *Gutknecht* in BMAS et al 142 f; *Thienel* in FS Schäffer 862; *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas 533 ff; *Eberhard*, ZÖR 2012, 526 f; *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 773 f.

³¹ Vgl zB *Öhlinger* in Appel/Blümel 34; *Thienel* in FS Schäffer 862 f; *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas 517 f, 535 oder *Eberhard*, ZÖR 2012, 518, 527 ff.

³² Vgl mwN *Gutknecht* in BMAS et al 144 ff; *Thienel* in FS Schäffer 861; *Öhlinger/Stelzer* in Iliopoulos-Strangas 516, 518 ff; *Eberhard*, ZÖR 2012, 520 f; *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 770 f.

³³ Etwa *Iliopoulos-Strangas*, Soziale Grundrechte, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Europäische Grundrechte I (2010) 299 oder *Leijten*, Core Socio-Economic Rights and the European Court of Human Rights (2019).

Grundrechte weisen auch Beiträge auf, die sich mit positiven grundrechtlichen Verpflichtungen beschäftigen.³⁴ Verschiedene Abhandlungen legen ihren Fokus auf einzelne Rechte.³⁵

Der autonome Gehalt der sozialen Garantien der GRC wird in zahlreichen, naturgemäß auch internationalen, Werken behandelt.³⁶ Dabei ist der Inhalt konkreter Garantien nach wie vor strittig.³⁷ Fraglich ist bei einzelnen Garantien sogar schon, ob sie subjektiv durchsetzbare Rechte oder lediglich Grundsätze statuieren.³⁸

Das Charta-Erkenntnis des VfGH hat viel Aufmerksamkeit erfahren und wurde eingehend literarisch aufgearbeitet.³⁹ Auch wurde zum Teil bereits allgemein geprüft, ob bestimmte Rechte der GRC grundsätzlich die Anforderungen erfüllen, die der VfGH für eine Konstitutionalisierung aufstellt.⁴⁰ Die sozialen Dimensionen der Garantien werden jedoch, wenn überhaupt, nur beiläufig behandelt. IdR wird ohne tiefere Begründung behauptet, es handle sich wohl

³⁴ Vgl zB *Dröge*, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2003); *Klatt*, Positive Obligations under the ECHR, *ZaöRV* 2011, 691 oder *Krieger*, Positive Verpflichtungen unter der EMRK: Unentbehrliches Element einer gemeinsamen Grundrechtsdogmatik, leeres Versprechen oder Grenze der Justiziabilität? *ZaöRV* 2014, 187.

³⁵ ZB zu Kinderrechten *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, *Jahrbuch Öffentliches Recht* (2011) 91; dem Recht auf Wohnen *Schober*, Das Recht auf Wohnen, wobl 2012, 5; dem Recht auf Gesundheit *Funk*, Ein Grundrecht auf Schutz der Gesundheit? *JRP* 1994, 68; oder zur Mindestsicherung *Kirn-bauer*, Der grund- und menschenrechtliche Anspruch auf ein Existenzminimum (2013); *Kaspar*, Mindestsicherung und Migration (2021).

³⁶ Für Kommentierungen statt einiger zB *Stern/Sachs* (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta GRCh Kommentar (2016); *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar² (2019); *Meyer/Hölscheidt* (Hrsg), Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019); *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2021); *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEU⁶ (2022); *Franzen/Gallner/Oetker*, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht⁴ (2022). Siehe für sonstige übergreifende Werke beispielhaft *Everling*, Zur Europäischen Grundrechte-Charta und ihren Sozialen Rechten, in *GS Heinze* (2004) 157; *Winkler*, Die Grundrechte der Europäischen Union (2006); *Wiederin* in *Eilmansberger/Herzig* 115; *Langenfeld*, Soziale Grundrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Europäische Grundrechte I (2010) 1117; *Holoubek* in *Vogl/Wenda* 25; bzw *ders.*, Ein Grundrechtskatalog für Europa, in *FS Schwarze* (2014); *Kingreen*, Soziale Grundrechte, in *Ehlers* (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten⁴ (2014) 757; *Heselhaus/Nowak* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte² (2020); *Bungenberg*, Soziale Rechte, in *Grabenwarter* (Hrsg), Europäischer Grundrechtsschutz², *EnzEur II* (2022) 935; *Rebhahn/Schörghofer*, Rechte des Arbeitslebens, in *Grabenwarter* (Hrsg), Europäischer Grundrechtsschutz², *EnzEur II* (2022) 883. Abseits dieser übergreifenden Werke beschäftigen sich eine Vielzahl an Beiträgen, insb bezüglich der Rechte des Arbeitslebens, mit einzelnen Bestimmungen im Detail.

³⁷ Vgl exemplarisch nur zu Art 35 GRC zB *Giesecke* in *Meyer/Hölscheidt*⁵ Art 35 Rz 26; *Damjanovic* in *Holoubek/Lienbacher*² Art 35 Rz 20 ff; *Jarass*⁴, Art 35 Rz 3, 8; *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁶ Art 35 Rz 2 ff.

³⁸ Ebenso bloß exemplarisch etwa bezüglich der Rechte des Arbeitslebens zB *Rebhahn/Schörghofer* in *Grabenwarter*² Rz 36 ff. Beispielhaft zur Diskussion zu Art 27 GRC die Hinweise bei *John*, Die Grundrechtecharta in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (2020) 238 Fn 1125; oder zu Art 31 GRC die Hinweise bei *Schubert* in *Franzen/Gallner/Oetker*⁴ Art 31 Rz 2.

³⁹ Vgl statt zahlreicher Aufarbeitungen zB *Merli*, Umleitung der Rechtsgeschichte, *JRP* 2012, 355; *Pöschl*, Verfassungsgerichtsbarkeit nach Lissabon, *ZÖR* 2012, 587; *Potacs*, Rechte der EU-Grundrechte-Charta als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, *JBl* 2012, 503 bzw *ders.*, Das Erkenntnis des VfGH zur Grundrechte-Charta und seine Konsequenzen, in *Jahrbuch Öffentliches Recht* (2013) 11; *Öhlinger*, Die Europäische Grundrechtsordnung nach dem Vertrag von Lissabon und ihre Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz in Österreich, in *FS Berka* (2013) 141. Vgl zur Resonanz des Erkenntnisses auch *Balthasar*, *JPR* 2018, 193, oder *Lachmayer*, Das Grundrechte-Charta Erkenntnis, *ZÖR* 2021, 77.

⁴⁰ Vgl etwa bei den jeweiligen Garantien *John*, Grundrechtecharta; sowie regelmäßig auch in den jeweiligen Beiträgen in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar².

oder wohl nicht um ein konstitutionalisierbares Recht, wenn die Antwort auf diese Frage nicht überhaupt offengelassen wird.⁴¹

3. Ziel der Forschung und Forschungsfragen

Umfang und Ausgestaltung des grundrechtlichen Schutzes sozialer Rechtspositionen sind also unklar, und zwar sowohl was das nationale Verfassungsrecht als auch eine potenzielle Erweiterung durch die GRC betrifft. Meine Dissertation soll einen Beitrag dazu leisten, diese Fragen zu klären.

Zum einen bedarf einer Untersuchung, welche sozialen Rechtspositionen bereits das geltende nationale Verfassungsrecht schützt. Zwar gibt es in der Lehre eine lang andauernde dogmatische Auseinandersetzung mit sozialen Grundrechten, die einem beträchtlichen Wandel unterlag. Die gegenständlich in Österreich vorhandenen Grundrechte werden jedoch eher nur beiläufig oder einzeln auf ihre sozialen Teilgehalte hin untersucht. Eine gemeinsame Betrachtung bzw eine detaillierte systematische Auseinandersetzung mit der strukturellen Ausgestaltung dieser Rechte findet nicht oder nur sehr begrenzt statt. Dies verspricht jedoch eigenständige Erkenntnisse zum Status quo des grundrechtlichen Schutzes sozialer Rechtspositionen. Darüber hinaus bildet das nationale Recht auch einen Hintergrund, vor dem das Potenzial der Garantien der GRC bzw die potenzielle Auswirkung des Charta-Erkenntnis untersucht und bewertet werden können (siehe sogleich).

Zum anderen erscheint die Bedeutung der GRC für soziale Grundrechtsgehalte im nationalen Recht noch nicht abschließend geklärt. Wie bereits argumentiert, könnte gerade hier ein ungenütztes Potenzial der GRC liegen. So ist bereits die Frage, ob der Schutz der GRC über das nationale Verfassungsrecht hinausgeht, oft nicht ohne genauere Untersuchung zu beantworten. Dies kann an offenen Fragen im Unionsrecht oder der unübersichtlichen Lage im nationalen Verfassungsrecht liegen. Darüber hinaus ist noch nicht ausreichend untersucht, ob die Garantien der GRC den Kriterien der Rsp des VfGH genügen – und somit als verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht vor dem VfGH geltend gemacht werden können und einen Prüfungsmaßstab für die Normenkontrolle bilden.⁴²

⁴¹ Exemplarisch etwa *Kalteis* in Holoubek/Lienbacher² Art 14 Rz 11; *Kröll* in Holoubek/Lienbacher² Art 31 Rz 14; *Damjanovic* in Holoubek/Lienbacher² Art 35 Rz 21 oder *John*, Grundrechtecharta zB 164, 254 f, 266.

⁴² Selbstverständlich gilt die GRC als primäres Unionsrecht mit all den damit verbundenen Wirkungen unabhängig vom Erfüllen der Kriterien der Rechtsprechung des VfGH.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den sozialen Grundrechtsgehalten des nationalen Rechts und ihre Gegenüberstellung mit den Garantien der GRC könnte schließlich auch neue dogmatische Erkenntnisse zu sozialen Grundrechten im Allgemeinen hervorbringen.

Vor diesem Hintergrund liegen der Arbeit die folgenden Forschungsfragen zugrunde:

- Sind soziale Rechtspositionen im nationalen Verfassungsrecht geschützt und wenn ja, in welchem Ausmaß?
- Wie ist dieser Schutz strukturell ausgestaltet?
- Inwiefern gehen die Garantien der GRC über die sozialen Rechtspositionen im nationalen Verfassungsrecht hinaus?
- Entsprechen die sozialen Garantien der GRC den Kriterien der Rechtsprechung des VfGH zum Charta-Erkenntnis?
- Lassen sich aus dem Vergleich der sozialen Rechtspositionen im nationalen Recht mit den sozialen Rechten der GRC allgemeine grundrechtsdogmatische Erkenntnisse zu sozialen Grundrechten gewinnen?

4. Gang der Untersuchung

4.1. Übersicht

Die Dissertation ist in vier inhaltliche Teile gegliedert. Im ersten Teil erfolgt eine Annäherung an den Begriff des sozialen Grundrechts sowie eine Auseinandersetzung mit dogmatischen Grundlagen. Mit der Wirkung der GRC im nationalen Recht und insbesondere der diesbezüglichen Rechtsprechung des VfGH beschäftigt sich der zweite Teil. Die konkreten Grundrechtsgehalte werden im dritten, umfangreichsten Teil der Arbeit analysiert. Ausgehend von potenziell geschützten Lebensbereichen werden hier zunächst die im nationalen Verfassungsrecht und anschließend die in der GRC garantierten Gewährleistungsgehalte untersucht. Die dabei erlangten Ergebnisse werden im vierten Teil einer übergreifenden dogmatischen Analyse unterzogen.

4.2. Begriffliche und dogmatische Grundlagen sozialer Grundrechte

Zu Beginn soll eine Annäherung an den Begriff des sozialen Grundrechts bzw der sozialen Teilgehalte eines Grundrechts erfolgen und eine für die Ziele der Arbeit zweckmäßige Begriffsabgrenzung vorgenommen werden. Das Begriffsverständnis hat sich im Laufe der Zeit gewandelt,⁴³ und auch heute werden unterschiedliche Definitionsansätze in der Literatur angeboten.⁴⁴ Die gegenständliche Arbeit orientiert sich vorläufig an einem Verständnis, dass formelle mit materiellen Aspekten verbindet. So soll sich das Verständnis auf Rechte in Verfassungsrang beschränken, die für einzelne Personen durchsetzbar sind.⁴⁵ In materieller Hinsicht, bzw bei der Frage nach der Art des geschützten Rechtsguts⁴⁶, werden soziale Grundrechte mit *Damjanovic* als Rechte verstanden, deren „*primäres Ziel in der Absicherung de[r] Einzelnen in wesentlichen Belangen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedürfnisse liegt [...]*“.⁴⁷ Einer ähnlichen Definition bedient sich *Holoubek*.⁴⁸ Korrespondierend hierzu werden soziale Teilgehalte bzw soziale Grundrechtsdimensionen als Ausschnitte eines Grundrechts verstanden, die einen solchen Schutz entfalten. Zu betonen ist, dass es sich hierbei um eine vorläufige Arbeitsdefinition handelt, die im Verlauf der Forschung für Änderungen bzw Verbesserungen zugänglich ist.⁴⁹

Anschließend an die Begriffsabgrenzung wird eine Auseinandersetzung mit den grundrechtsdogmatischen Überlegungen zum Thema stattfinden, sofern dies für das angestrebte Dissertationsvorhaben erforderlich ist. Aufbauend auf dem Forschungsstand soll hier auf die Beiträge eingegangen werden, die sich mit den strukturellen Unterschieden bzw Gemeinsamkeiten sozialer Grundrechte und klassischer Freiheitsrechte beschäftigen. Wie bereits angesprochen wird

⁴³ Für einen kurzen Überblick mwN vgl etwa *Damjanovic* in Heißl 516 ff.

⁴⁴ S hierzu bereits Fn 18.

⁴⁵ Also auf verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte, vgl etwa auch *Eberhard*, ZÖR 2012, 514, 517 oder *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 763. Dies im Unterschied zu weiteren Definitionen, die auch Staatszielbestimmungen und andere nicht von einzelnen einklagbare Garantien beinhalten, vgl etwa *Damjanovic* in Heißl 518 ff. Vgl dazu auch *Öhlinger* in FS Floretta 277 ff. Die Rechte der GRC sind zwar nicht in Verfassungsrang, können aber, wie bereits oben ausgeführt, unter Umständen als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte von Einzelnen vor dem VfGH geltend gemacht werden.

⁴⁶ Hierzu vgl auch *Dorfmann*, Der Schutz der sozialen Grundrechte (2006) 45.

⁴⁷ *Damjanovic* in Heißl 518.

⁴⁸ Vgl *Holoubek* in FS Öhlinger 518: „[...] *Verbürgungen [...], die primär individuelle soziale, wirtschaftliche oder kulturelle Interessenspositionen des Einzelnen vor konkreten und individualisierbaren Gefährdungen schützen sollen.*“

⁴⁹ Für eine detailreiche Definition vgl *Dorfmann*, Schutz der sozialen Grundrechte 45: „*Rechte [...] die darauf gerichtet sind, dem Einzelnen die Verschaffung bestimmter Lebensgüter zu garantieren. Solche Lebensgüter sind etwa Arbeit, Bildung, Wohnen oder auch die Versorgung in besonderen Lebenssituationen wie Krankheit, Alter u.Ä., mithin all jene grundlegenden materiellen wie auch immateriellen Werte, die für eine menschenwürdige Existenz von der Gesellschaft als notwendig erachtet werden.*“ Siehe auch die Formulierung von *Schäffer/Klaushofer* in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer² 763, zu einem Anspruch „[...] *auf Gewährleistung bestimmter sozialer oder rechtlicher Standards im Arbeitsleben [...]*.“ In der derzeit gewählten Arbeitsdefinition sind dort angesprochenen Inhalte aber jedenfalls mitumfasst.

deren Gegensatz in der Zwischenzeit nicht mehr so kategorial gesehen,⁵⁰ auch wenn die Relativierung der Differenzen unterschiedlich weit geht. Insbesondere hervorzuheben sind hier *Wiederin*⁵¹ und *Holoubek*⁵², welche die Ähnlichkeit zwischen den sozialen und den übrigen Grundrechten herausstreichen sowie deren strukturelle Unterschiede relativieren.⁵³ Ziel des Abschnittes ist es, ein dogmatisches Vorverständnis für die kommende Untersuchung zu schaffen.

4.3. Wirkung der GRC im nationalen Recht im Lichte der Rechtsprechung des VfGH

Der Umgang mit den Garantien der GRC sowie ihre Wirkung im nationalen Recht werden im folgenden Abschnitt erörtert. Da dieser Themenbereich einer genaueren allgemeinen Untersuchung bedarf, erscheint es sinnvoll, seine Abhandlung vor die konkrete Analyse der einzelnen sozialen Grundrechtsgehalte zu ziehen.

Zunächst wird auf das Charta-Erkenntnis und die damit einhergehenden Veränderungen bezüglich der Geltendmachung von Rechten der GRC einzugehen sein,⁵⁴ gefolgt von einem Überblick über die weitere zur GRC ergangene Judikatur des VfGH. In weiterer Folge sollen die Voraussetzungen in den Blick genommen werden, unter denen es durch diese Judikatur zu einer relevanten Erweiterung des Grundrechtsschutzes der betroffenen Personen vor dem VfGH kommen könnte.

Im Vordergrund stehen hier die Kriterien der Rechtsprechung des VfGH, unter denen ein GRC-Recht als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht geltend gemacht werden kann. Diese Anforderungen sollen anhand einer Judikaturanalyse untersucht werden. Soweit ersichtlich, bedient sich der VfGH zweier Formeln, die auf unterschiedliche Maßstäbe hindeuten. Während die Wendung, die Garantie müsse „*in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleichen*“ auf einen positiven Vergleich hindeutet, erscheint die Formulierung, wonach die Garantie nicht eine „*völlig*

⁵⁰ S hierzu bereits oben bei den Ausführungen zum Forschungsstand.

⁵¹ *Wiederin* in ÖJK, insb 154 ff, bzw *ders.*, Sind soziale Grundrechte durchsetzbar? Die Zukunft 2004/9, 35 ff.

⁵² *Holoubek* in FS Öhlinger, insb 516, 521, 527 f.

⁵³ Siehe bereits früher – jedoch weniger weitgehend – *Öhlinger*, der gegen eine „*ideologische Verzerrung*“ und die „*Verabsolutierung des Gegensatzes von ‚klassisch-liberalen‘ und ‚sozialen‘ Grundrechten*“ anschreibt, in FS Floretta 273 ff mwN.

⁵⁴ Hierbei kann va auf zahlreiche Beiträge zum Charta-Erkenntnis zurückgegriffen werden, s bereits exemplarisch in Fn 39. Vgl zum Unionsrecht und den nationalen Höchstgerichten auch *Holoubek*, Auswirkungen des Unionsrechts auf das Verhältnis österreichischer Höchstgerichte zueinander, in Griller/Kahl/Kneih/Obwexer (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 625.

unterschiedliche normative Struktur“ aufweisen dürfe, auf eine negative Abgrenzung bzw. Falsifizierung hinauszulaufen. Zweiteres ließe einen weiteren Argumentationsspielraum. Diese Thesen gilt es zu überprüfen. Sofern die Judikatur keine ausreichenden Anhaltspunkte liefert, sollen an dieser Stelle weiterführende eigenständige Überlegung zu normativen Strukturen an gestellt werden. Dies insbesondere unter Rückgriff auf die im Abschnitt zuvor behandelten dogmatischen Grundlagen. Mit Blick auf die weiteren Kapitel der Arbeit soll hier ein Maßstab herausgearbeitet werden, auf den bei der konkreten Untersuchung der Garantien der GRC zurückgegriffen werden kann.

Abseits dieser Kriterien muss die in Frage kommende Garantie der GRC jedenfalls einen umfangreicheren Gewährleistungsgehalt aufweisen als die nationalen Grundrechte. Ansonsten entscheidet der VfGH alleine aufgrund der nationalen Rechtslage und es kommt zu keiner Erweiterung der Rechte vor dem VfGH.

Auf die Bindung der Mitgliedstaaten an die GRC ausschließlich bei Durchführung von Unionsrecht wird im Rahmen dieses Abschnittes hingewiesen.⁵⁵ Im weiteren Verlauf der Untersuchung soll sie aber – nach derzeitigem Stand – weitgehend ausgeklammert werden, weil die vorliegende Dissertation auf die grundrechtsspezifischen strukturellen Fragen der GRC-Rechte fokussiert.

4.4. Soziale Grundrechtsgehalte im nationalen Verfassungsrecht und der GRC

Den Kern der Arbeit stellt die Analyse der konkreten sozialen Grundrechtsgehalte dar. Die Untersuchung gliedert sich nach potenziell geschützten Lebensbereichen und untersucht zuerst die nationalen und anschließend die unionsrechtlichen Grundrechtsgehalte im jeweiligen Bereich.

Bezüglich der Lebensbereiche ist eine Unterteilung in Bildung, existenzielle Versorgung und Arbeitswelt geplant. Während die Bildung ohne eine weitere Untergliederung auskommt, sind die anderen zwei Bereiche auszudifferenzieren. Unter existenzielle Versorgung werden die Punkte Gesundheit und sonstige soziale Sicherheit und Fürsorge subsumiert. Im Bereich der Arbeitswelt enthält die GRC eine Vielzahl an expliziten, teils heterogenen, Garantien, sodass eine weitere Untergliederung jedenfalls vorzunehmen ist. Die konkrete Ausdifferenzierung

⁵⁵ Vgl. Art 51 Abs 1 GRC. S. zum Anwendungsbereich statt vieler mwH *Schwerdtfeger* in Meyer/Hölscheidt⁵ Art 51 Rz 36 ff; *Holoubek/Oswald* in Holoubek/Lienbacher² Art 51 Rz 16 ff oder *Kingreen* in Calliess/Ruffert⁶ Art 51 Rz 7 ff.

steht jedoch noch nicht fest. Personenspezifische Rechte, wie etwa die Kinderrechte, oder lebensbereichsunabhängige Rechte, insb der Gleichheitssatz, liegen zu dieser Einteilung quer und könnten mehreren Bereichen zugeordnet werden. Sie werden im jeweiligen Zusammenhang behandelt.

Die Lebensbereiche sind im Groben aufsteigend nach der zu erwartenden Komplexität der Analyse geordnet: Während sich bei der Bildung voraussichtlich weniger strukturelle Differenzen ergeben, stehen sich im Bereich der Arbeitswelt wohl eine Vielzahl an detaillierten Bestimmungen in der GRC und wenige spezifische Garantien im nationalen Verfassungsrecht gegenüber. Potenziell übertragbare Erkenntnisse und Lerneffekte sollen so von (voraussichtlich) zugänglicheren zu anspruchsvolleren Bereichen mitgenommen werden können.

Für jeden Lebensbereich ist in einem ersten Schritt auf die im nationalen Verfassungsrecht bereits gewährten sozialen Grundrechtsgehalte einzugehen. Zunächst ist zu fragen, was überhaupt grundrechtlich geschützt ist und der konkrete Schutzbereich der potenziellen Rechte auszuloten. Sofern ein sozialer Teilgehalt auszumachen ist, soll analysiert werden, wie dieser strukturell ausgestaltet ist. Bei diesem Vorhaben ist wohl eine unterschiedliche Dichte und Klarheit der im nationalen Recht gewährten sozialen Teilgehalte zu erwarten. Während etwa im Bereich der Bildung eine explizite grundrechtliche Garantie vorhanden ist, ist der potenziell vorhandene grundrechtliche Schutz etwa von Gesundheit oder im Bereich des Arbeitslebens weniger klar als solcher ausgeflaggt. Neben den klassischen Interpretationsmethoden, bei denen vor allem auch die Besonderheiten der Grundrechtsauslegung zu beachten sind, soll hier insbesondere auch Judikatur des VfGH und des EGMR herangezogen werden. Die einschlägige Literatur ist ebenso zu berücksichtigen.

Die Untersuchung der nationalen Grundrechtsgehalte soll Aufschluss darüber geben, welche sozialen Interessenspositionen durch bereits bestehende nationale Grundrechte bzw grundrechtliche Teilgehalte geschützt sind und wie dieser Schutz konkret beschaffen ist. Von diesem Abschnitt sind daher eigenständige Erkenntnisse zum tatsächlich gewährten Schutz sozialer Grundrechtsdimensionen im nationalen Recht zu erwarten. Darüber hinaus sind die hier gewonnenen Ergebnisse mit Blick auf die weitere Forschung relevant: Sie sind zum einen Voraussetzung, um den Schutzzumfang nationaler Grundrechte mit dem der GRC-Rechte gegenüberstellen zu können. Zum anderen gibt diese Untersuchung Aufschluss über die im nationalen Verfassungsrecht tatsächlich vorhandenen normativen Strukturen. Diese wiederum liefern Argumente dafür, ob eine Garantie der GRC den Kriterien der Rechtsprechung des VfGH entspricht oder eben nicht.

Im zweiten Schritt erfolgt eine Analyse der Garantien der GRC für den jeweiligen Lebensbereich. Hierzu ist zuerst der teils selbst noch umstrittene autonome Gewährleistungsgehalt einer konkreten Garantie – unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur und Judikatur des EuGH – herauszuarbeiten. Anschließend kann überprüft werden, ob bzw inwieweit die jeweilige Garantie der GRC über den allein national gewährten Grundrechtsgehalt hinausgeht. Ohne umfangreicheren Gewährleistungsgehalt kann kein weitergehender Schutz vor dem VfGH geltend gemacht werden.

Darauffolgend soll untersucht werden, ob die jeweiligen sozialen Garantien der GRC den Kriterien der Rechtsprechung des VfGH genügen. Dabei wird auf bisherige Erkenntnisse der Arbeit zurückzugreifen sein: Bei der Untersuchung zu berücksichtigen sind einerseits der im zweiten Teil herausgearbeitete Maßstab des VfGH sowie andererseits die zuvor identifizierten nationalen Grundrechtsgehalte bzw ihre strukturelle Ausgestaltung. Somit soll an dieser Stelle durch die Zusammenführung bisheriger Ergebnisse die zentrale Frage nach der Vergleichbarkeit bzw nicht völligen Unterschiedlichkeit der Garantien der GRC beantwortet werden.

4.5. Übergreifende dogmatische Analyse sozialer Grundrechtsgehalte

Der letzte Teil der Arbeit dient einer abschließenden dogmatischen Analyse. Hierbei sollen die Ergebnisse des vorherigen Teils – die zuvor herausgearbeiteten Gewährleistungsgehalte und freigelegten Strukturen konkreter Grundrechte – einer übergreifenden Untersuchung unterzogen werden. Der Inhalt dieses Abschnittes hängt wesentlich von den oben erzielten Erkenntnissen ab und ist daher noch weitgehend offen. Ziel aber ist es, Einsichten zu sozialen Grundrechtsgehalten im nationalen Verfassungsrecht, der GRC sowie übergreifend in beiden Bereichen zu erhalten. So könnte die Arbeit – neben oben erzielten Ergebnissen zu konkreten Grundrechten – auch einen Beitrag zur allgemeinen Dogmatik sozialer Grundrechte leisten.

5. Methoden

Die Untersuchung erfolgt anhand anerkannter rechtswissenschaftlicher Methoden wobei das Material dogmatisch durchdrungen und systematisiert werden soll. Bei der Auslegung der einzelnen Normen wird insbesondere auf die damit einhergehenden Besonderheiten der Grundrechtsinterpretation zu achten sein. Ein verstärkter Fokus des Forschungsvorhabens liegt auch auf der Analyse der zu den jeweiligen Grundrechten ergangenen Judikatur. Hierbei erfolgt die

Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des VfGH, sowie, je nach Abschnitt, auch mit der des EGMR – sofern diese für den Gehalt der im nationalen Recht gewährleisteten Grundrechte relevant ist – und des EuGH – sofern diese für den autonomen Gehalt der Garantien der GRC relevant ist. Inwieweit auf die Judikatur des OGH einzugehen ist, wird im jeweiligen Zusammenhang geprüft. Durchgehend zu berücksichtigen ist die zum Gegenstand ergangene Literatur, wobei auch hier insbesondere in Bezug auf die GRC und die EMRK internationale Werke heranzuziehen sind.

6. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

II. Begriffliche und dogmatische Grundlagen

A. Begriffsannäherung

B. Dogmatische Grundlagen zu sozialen Grundrechten

III. Wirkung der GRC im nationalen Recht im Lichte der Rsp des VfGH

A. Das Charta-Erkenntnis und seine Auswirkungen

B. Voraussetzung einer effektiven Konstitutionalisierung der Garantien der GRC

1. Umfangreicherer Gewährleistungsgehalt der Garantien der GRC
2. Kriterien der Rsp des VfGH zur Konstitutionalisierung der GRC
 - a. Gleichartigkeit in Formulierung und Bestimmtheit
 - b. Keine völlig unterschiedliche normative Struktur
 - i. Rechtsprechung des VfGH
 - ii. Überlegungen zu normativen Strukturen
3. Ausgeklammert: Anwendbarkeit der GRC

IV. Soziale Grundrechtsgehalte im nationalen Verfassungsrecht und der GRC

A. Bildung

1. Grundrechtsgehalte im nationalen Verfassungsrecht
 - a. Gewährleistungsgehalt
 - b. Normative Struktur
2. Garantien der Grundrechtecharta
 - a. Umfangreicherer Gewährleistungsgehalt
 - b. Kriterien der Rsp des VfGH
 - i. Formulierung und Bestimmtheit
 - ii. Normative Struktur

B. Existenzielle Versorgung

1. Gesundheit
 - a. Grundrechtsgehalte im nationalen Verfassungsrecht

- i. Gewährleistungsgehalt
 - ii. Normative Struktur
 - b. Garantien der Grundrechtecharta
 - i. Umfangreicherer Gewährleistungsgehalt
 - ii. Kriterien der Rsp des VfGH
 - (i) Formulierung und Bestimmtheit
 - (ii) Normative Struktur
- 2. Sonstige soziale Sicherheit und Fürsorge
 - a. Grundrechtsgehalte im nationalen Verfassungsrecht
 - i. Gewährleistungsgehalt
 - ii. Normative Struktur
 - b. Garantien der Grundrechtecharta
 - i. Umfangreicherer Gewährleistungsgehalt
 - ii. Kriterien der Rsp des VfGH
 - (i) Formulierung und Bestimmtheit
 - (ii) Normative Struktur

C. Arbeitswelt⁵⁶

- 1. Grundrechtsgehalte im nationalen Verfassungsrecht
 - a. Gewährleistungsgehalt
 - b. Normative Struktur
- 2. Garantien der Grundrechtecharta
 - a. Umfangreicherer Gewährleistungsgehalt
 - b. Kriterien der Rsp des VfGH
 - i. Formulierung und Bestimmtheit
 - ii. Normative Struktur

V. Übergreifende dogmatische Analyse sozialer Grundrechtsgehalte

VI. Conclusio

⁵⁶ Der Bereich der Arbeitswelt ist ebenso in Unterpunkte zu gliedern, insbesondere da die GRC hier die meisten expliziten Garantien enthält.

7. Zeitplan

WiSe 2022/23	Themenwahl und Recherche (bereits erfolgt)
SoSe 2023	Ausarbeitung des Exposés Absolvierung des Vorstellungseminars, Vorlesung Methodenlehre
WiSe 2023/24 bis WiSe 2024/25	Verfassen der Dissertation Zwei SE aus dem Dissertationsfach sowie ein SE aus einem zusätzlichen Fach
SoSe 2025	Fertigstellung der Rohfassung der Dissertation
WiSe 2025/26	Abschluss der Dissertation, Defensio

8. Ausgewählte Literatur⁵⁷

Alexy, Theorie der Grundrechte⁹ (2020/1994).

Balthasar, Sechs Jahre Charta-Erkenntnis – was bleibt? JPR 2018, 191.

Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019).

Bungenberg, Soziale Rechte, in Grabenwarter (Hrsg), Europäischer Grundrechtsschutz², EnzEur II (2022) 935.

Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV⁶ (2022).

Damjanovic, Soziale Grundrechte, in Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 516.

Dorfmann, Der Schutz der sozialen Grundrechte. Eine Untersuchung aus völkerrechtlicher und europarechtlicher Sicht (2006).

Dröge, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2003).

Eberhard, Soziale Grundrechtsgehalte im Lichte der grundrechtlichen Eingriffsdogmatik, ZÖR 2012, 513.

Everling, Zur Europäischen Grundrechte-Charta und ihren Sozialen Rechten, in GS Heinze (2004) 157.

Franzen/Gallner/Oetker, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht⁴ (2022).

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021).

⁵⁷ Kommentierungen der jeweils einschlägigen Grundrechte in bekannten Werken sind hier nicht angeführt.

- Gutknecht*, Soziale Grundrechte in Österreich, in Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht/Akademie der Diözese Rottenburg Stuttgart (Hrsg), Soziale Grundrechte in der Europäischen Union (2001) 123.
- Heselhaus/Nowak* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte² (2020).
- Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997).
- Holoubek*, Zur Struktur sozialer Grundrechte, in FS Öhlinger (2004) 507.
- Holoubek*, Die europäische Grundrechtecharta nach dem Vertrag von Lissabon – ein Grundrechtskatalog für Europa? In Vogl/Wenda (Hrsg), Grundrechte – Rechtsschutz – Datenschutz (2012) 25.
- Holoubek*, Ein Grundrechtskatalog für Europa, in FS Schwarze (2014).
- Holoubek*, Auswirkungen des Unionsrechts auf das Verhältnis österreichischer Höchstgerichte zueinander, in Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 625.
- Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar² (2019).
- Iliopoulos-Strangas*, Soziale Grundrechte, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Europäische Grundrechte I (2010) 299.
- Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2021).
- John*, Die Grundrechtecharta in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (2020).
- Kingreen*, Soziale Grundrechte, in Ehlers (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten⁴ (2014) 757.
- Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (bis 29. Lfg 2022).
- Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (bis 18. Lfg 2023).
- Langenfeld*, Soziale Grundrechte, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Europäische Grundrechte I (2010) 1117.
- Leijten*, Core Socio-Economic Rights and the European Court of Human Rights (2019).
- Marhold*, Die Bedeutung der Grundrechtecharta und der EMRK für das österreichische Arbeitsrecht, EuZA 2013, 146.
- Merli*, Umleitung der Rechtsgeschichte, JRP 2012, 355.
- Meyer/Hölscheidt* (Hrsg), Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019).
- Öhlinger*, Soziale Grundrechte, in FS Floretta (1983) 271.
- Öhlinger*, Soziale Grundrechte im Verfassungsrecht, in Appel/Blümel (Hrsg), Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik (1998) 29.

- Öhlinger*, Die Europäische Grundrechtsordnung nach dem Vertrag von Lissabon und ihre Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz in Österreich, in FS Berka (2013) 141.
- Öhlinger/Stelzer*, Der Schutz der sozialen Grundrechte in der Rechtsordnung Österreichs, in Iliopoulos-Strangas (Hrsg), Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon (2010) 497.
- Oppitz*, Armut und Verfassung. Die Rechtslage in Österreich, in Hofmann/Holländer/Merli/Wiederin (Hrsg), Armut und Verfassung (1998) 161.
- Pöschl*, Verfassungsgerichtsbarkeit nach Lissabon. Anmerkungen zum Charta-Erkenntnis des VfGH, ZÖR 2012, 587.
- Potacs*, Rechte der EU-Grundrechte-Charta als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, JBl 2012, 503.
- Potacs*, Das Erkenntnis des VfGH zur Grundrechte-Charta und seine Konsequenzen, in Jahrbuch Öffentliches Recht (2013) 11.
- Rebhahn*, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf das österreichische Arbeitsrecht, in Rebhahn (Hrsg), Grundrechte statt Arbeitsrecht? (2012) 9.
- Rebhahn/Schörghofer*, Rechte des Arbeitslebens, in Grabenwarter (Hrsg), Europäischer Grundrechtsschutz², EnzEur II (2022) 883.
- Schäffer/Klaushofer*, Zur Problematik sozialer Grundrechte, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/1, Grundrechte in Österreich² (2014) 761.
- Stern/Sachs* (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta GRCh Kommentar (2016).
- Thienel*, Soziale Grundrechte in Österreich? Zur Durchsetzung sozialer Garantien in Verfassungsrang, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes (2005) 119.
- Thienel*, Überlegungen zur Ausgestaltung sozialer Grundrechte, in FS Schäffer (2006) 859.
- Wiederin*, Sind soziale Grundrechte durchsetzbar? Die Zukunft 2004/9, 35.
- Wiederin*, Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Fürsorge, in VVDStRL 64 (2005) 53.
- Wiederin*, Soziale Grundrechte in Österreich? In Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes (2005) 153.
- Wiederin*, Soziale Grundrechte in der Europäischen Grundrechtecharta, in Eilmansberger/Herzig (Hrsg), Soziales Europa (2009) 115.
- Winkler*, Die Grundrechte der Europäischen Union (2006).